Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der

Gemeinde Tiefenbach

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Tiefenbach betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung i. S. des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Kindertageseinrichtung wird nach BayKiBiG gefördert.
- (3) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde Tiefenbach festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicher stellen zu können, werden für die Kindertagesstätte dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme, Gebührenerhebung

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Tiefenbach im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigen unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss einer Buchungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Tiefenbach und den Personensorgeberechtigten. Bereits mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie die Konzeption der Kindertageseinrichtung an.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde Tiefenbach wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig sind,
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden (Gastkinder) können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird. Die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab angehört werden.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tiefenbach erhoben.

Dritter Teil

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergarten- bzw. Krippenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Krankheitsdauer soll angegeben werden.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

Vierter Teil

Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und die Schließzeiten (Ferien, Feiertage und betriebsbedingte Schließzeiten) der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht, bzw. durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 10 Mindestbuchungszeiten, Kernzeit

- (1) Die Mindestbuchungszeit, angelehnt an die Kernzeit, beträgt 20 Stunden in der Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
- (2) Die Kernzeit findet zwischen 08:30 und 12:30 Uhr statt.

§ 11 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

§ 13 Betreuung auf dem Weg

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten können Kinder auch von volljährigen Bevollmächtigten abgeholt werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Tiefenbach, den 14.08.2018

Gemeinde Tiefenbach

Gatz. Bürgermeisterin